

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 14 (1907)

Heft: 9

Artikel: Zu einer Tagesfrage [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die für die Ansteckung anderer Kinder gefährliche Zeit sei nicht das Höhstadium, wo die eigentlichen Keuchhustenansätze auftreten, sondern das diesem vorausgehende Stadium des einfachen Katarrhs. Er schließt dies daraus, daß die im Spitäle behandelten Kinder, die dann in die Anstalt kommen, wenn die Krankheit auf ihrem Höhstadium sich befindet, die anderen Kinder nicht mehr anstecken, und er glaubt auch, daß der Umstand, daß es bisher, trotz aller eifrigsten Nachforschungen nicht gelungen ist, den Erreger des Keuchhustens zu finden, nur dem Moment zuzuschreiben sei, daß die Untersuchungen zu unrichtiger Zeit ausgeführt wurden. Diese würden nörmlich immer zur Zeit der voll ausgebrochenen Krankheit vorgenommen, während sie nur im Anfangsstadium Aussicht auf Erfolg haben. Aus demselben Grunde wird die Isolierung in den Familien meist zwecklos, denn wenn die Krankheit einmal eingeschleppt ist, so sind die Kinder meist angesteckt, bevor die Krankheit erkannt ist.

Selbstverständlich müssen die von ansteckenden Krankheiten besallenen Kinder vom Schulbesuch und vom Verkehr mit anderen Kindern so lange ferngehalten werden, bis sie völlig genesen, die Krankheit nicht mehr ansteckend ist und eine gründliche Desinfektion stattgefunden hat. Bei Masern sind mindestens drei, bei Diphtherie vier und bei Scharlach sechs Wochen für die Isolierung nötig. Keuchhustenfranke Kinder sollen die Schule erst dann besuchen, wenn die Anfälle verschwunden sind. Auch die Geschwister der Erkrankten sind vom Schulbesuch ferne zu halten, namentlich auch bei Keuchhusten, da ja die Geschwister meist schon angesteckt sind und in diesem Stadium die Krankheit sehr leicht wieder auf andere übertragen.

Bu einer Tagesfrage.

II.

Eine 2. behördliche Beschlusffassung gerechter und versöhnlicher Art ist die der St. Galler Regierung betreffend dem bekannten Schulgebet-Handel in Flums. Die reg.-räthliche Antwort lautet im Wortlade also:

1. Es sei die von einer Schulgemeinde zur Leitung ihres Schulwesens berufene Behörde berechtigt, ein vor Beginn des gesetzlichen Schulunterrichtes und nach Schluß desselben abzuhaltenes Schulgebet, von dem sie überzeugt ist, daß es den religiösen Anschanungen der Mehrheit ihrer Schulbürger entspricht, anzutunnen; dagegen stehe es den Inhabern der väterlichen Gewalt frei, ob sie die ihnen unterstellten Schüler an dem Schulgebete teilnehmen lassen wollen oder nicht. —

2. In Anwendung dieses Grundsatzes sei der Rekurs der 479 Schulgenossen von Flums und Berschiis gegen den Erziehungsratsbeschluß vom 20. Juni 1906 geschützt.

Der Regierungsrat stützt sich in Begründung dieses Beschlusses auf folgende Erwägung:

1. Zuvörderst erscheint eine Unterscheidung von sog. Simultanschulen von andern nicht zulässig, weil, wenn unter diesem Ausdruck Schulen, die von den Angehörigen verschiedener religiöser Bekenntnisse besucht werden, verstanden sind, alle öffentlichen Schulen im Kanton St. Gallen als Simultanschulen zu bezeichnen sind. Denn auch da, wo noch von der Zeit her, wo die Bewohner des Kantons St. Gallen sich nur aus römischen Katholiken und reformiert Evangelischen zusammensetzten, „katholische“ und „evangelische“ Schulgemeinden und Schulen nebeneinander bestehen, besitzen diese Schulen doch keinen ausschließlich konfessionellen Charakter mehr, weil, abgesehen von der Differenzierung, die sich innert des Rahmens beider alten historischen Konfessionen vollzogen hat, Israeliten und auch solche, die aus einer der alten christlichen Konfessionen ausgetreten sind, ohne der andern beizutreten, das Recht erhalten haben, sich der einen oder der andern Schulgemeinde als vollberechtigte Schulgenossen anzuschließen. Hieraus folgt: aber, daß auch in der Frage eines Schulgebetes vom Staaate aus für alle Schulen des Kantons einheitliche Bestimmungen aufgestellt werden müssen, wie denn auch die Bundesverfassung nicht verschiedene Arten der öffentlichen Schule kennt.

2. Die Bundesversammlung respektiert nicht bloß die beiden christlichen Konfessionen, wie sie in unseren Gegenden aus den Kämpfen der Reformation hervorgingen, sondern überhaupt alle religiösen Bekenntnisse und Überzeugungen, und zwar im positiven und im negativen Sinne. Im positiven, daß jedes Bekenntnis sich durch gottesdienstliche Handlungen betätigen darf, wobei es weder räumlich, noch zeitlich, sondern lediglich durch die von Sittlichkeit und öffentlicher Ordnung errichteten Schranken eingeschränkt ist; im negativen, indem niemand zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft usw. gezwungen werden darf.

3. Hieraus folgt, daß, wenn man in einer Schule den gesetzlichen Unterricht mit einem Gebete beginnen und schließen will, dies nicht verboten werden kann, aber daß es ebensowenig geboten werden kann, an einem solchen Gebete teilzunehmen. Die Teilnahme muß eine durchaus freiwillige sein. Was den Inhalt des Schulgebetes betrifft, so ist derselbe von der der betreffenden Schule unmittelbar vorgesetzten Behörde zu bestimmen, welche selbstverständlich bestrebt sein wird, möglichst vielen die Teilnahme am Gebete zu ermöglichen.

4. Dieses Verfahren steht nicht im Widerspruch mit Art. 27 der Bundesverfassung, welcher bestimmt, daß die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können. Denn die, welche nicht mitbeten wollen, können ja den zwischen den beiden Gebeten liegenden Unterricht ohne irgend eine Beeinträchtigung mitgenießen. Die Bundesverfassung fordert einen gemeinsamen und, damit ein solcher möglich sei, konfessionell neutralen Unterricht, nicht auch ein gemeinsames, konfessionell neutrales Gebet, wie ein solches eigentlich schon begrifflich undenkbar erscheint.

Dieses Verfahren steht aber auch nicht im Widerspruch mit Art. 50 der Bundesverfassung, welcher bestimmt, daß die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet ist. Denn, daß die Sittlichkeit dabei Gefahr laufen werde, oder die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet werden könnte, wenn die Mehrheit der Schüler einer Klasse die kurze Zeit vor und nach dem Unterrichte zu einem Gebete verwendet, kann im Ernst nicht behauptet werden.

Wohl aber wird dieses Verfahren der allen garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit gerecht, indem es dieselbe in negativer Richtung vollständig sichert und in positiver so weit, als es die nun einmal bestehenden Glaubensdifferenzen überhaupt möglich machen. Im Gegensatz dazu würde das Verbot eines Schulgebetes die Glaubensfreiheit in positiver Richtung völlig aufheben, ohne dafür natürlich in negativer mehr bieten zu können.“

Soweit der St. Galler Reg. Rat., der notabene aus 2 Radikalen, 2 frei-finnigen Demokraten und 3 Römisch-Katholischen besteht. Der Beschuß wurde mit den Stimmen der letzteren 5 gegen die ersten 2 gefaßt.

Wir legen eine eigene Befprechung dieses hochachtbaren Beschlusses zugunsten der ebeneingelaufenen Darlegung unseres St. Galler ⊙ Korrespondenten beiseite. Es schreibt derselbe also:

Es seien uns einige Bemerkungen gestattet. Dieser Beschuß dient allen jenen Gemeinden zur Genugtuung und Beruhigung, welche auch nach der Einwanderung und Aufnahme von Schülern anderer Konfession an den üblichen konfessionellen Schulgebeten festgehalten haben, so lange wenigstens nur eine Minderheit der Schüler anderer Konfession war. Daß man aber diese Minderheit irgendwo zur Teilnahme am Gebet der andern Konfession gezwungen hätte, ist uns unbekannt. Das erforderliche schikliche Benehmen der nicht betenden Kinder ergab sich gleichfalls von selbst. So war Friede im Lande, mancherorts seit dreißig und mehr Jahren, in fast ausschließlich katholischen Gemeinden, wie in ursprünglich ausschließlich protestantischen. Hätte die Regierung dem Regehr der protestantischen Minderheit von Flums Folge gegeben und den Rekurs abgewiesen, so wären in rascher Folge eine größere Zahl mehrheitlich katholischer und protestant. Schulgemeinden in die gleiche Situation versetzt worden. — Nun kann das konfess. Schulgebet wenigstens so lange beibehalten werden, als eine Konfession unter der Schülerschaft sich in ausgesprochener Mehrheit befindet. Der Entscheid der Regierung respektiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die Kultusfreiheit eben nicht bloß gegenüber einem offenen oder versteckten religiösen Nihilismus, sondern auch in ihrer positiven Bedeutung. — Wenn es nun manchen „frei-finnigen“ Bürger sonderbar anmutet, daß nicht ein neutralgraues Schulgebet distiert wurde und daß eine Minderheit der Schüler sich vom Schulgebet dispensieren kann, sei hier nur daran erinnert, daß verfassungsmäßig auch zu einem konfessionslosen Schulgebet kein Schüler gezwungen werden kann, wenn der Inhaber der väterlichen Gewalt es weigert. Wenn nun — auch in der Lehrerzeitung — dem Rekurs an das Bundesgericht gerufen wird, so sollte es uns auch Wunder nehmen, ob es mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar sei, Kinder der anerkannten und verfassungsmäßig tolerierten Konfessionen zu einem „bürgerlichen“ (d. i. ??) Schulgebet zu zwingen. Für die Formulierung dieses gehaltvollen, staats-erhaltenden und die Gemüter beruhigenden Spruches dürfte der ⊙ Korrespondent der U. Z. der richtige Mann sein, da er zwar nicht über, aber — wie man vernimmt — außer den Parteien steht.

Uebrigens lehren Rekurse, wie der von Flums deutlich, daß die Simultanschule nicht die Gewähr des Friedens, sondern eine fortgesetzte Quelle von Differenzen ist. Wenn in der Begründung des regierungsrätslichen Entscheides konstatiert wird, daß alle Schulen im Kanton als Simultanschulen zu bezeichnen sind, so trifft dies insofern zu, als man überall die verfassungsmäßige Gewissensfreiheit respektiert und die Leitung der Schule durchaus verfassungsmäßig erfolgt. Wenn einzelne gegnerische Organe nun verlangen, daß auch nicht anwesende Schüler und in der Schule nicht vorhandene Überzeugungen oder Bekennnisse noch Einfluß haben müssen, so ist das die Seele des Janusgesichtes, das von der strikten Durchführung des Postulates der bürgerlichen Schule — in liberaler Auffassung — abgesehen, aber die Konsequenzen jenes Prinzips in circa 200 Schulen durchzwingen möchte. Ob nicht auch in protestantischen Gegenden dieser pietatslose und rücksichtslose Liberalismus gelegentlich desavouiert wird? ⊙